



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 5 UVPG**

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG plant den Umbau der Betriebswerkstatt in Gammertingen und hat hierfür am 29.11.2018 einen Antrag auf Plangenehmigung gestellt.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Bauvorhaben stellt keinen Neubau oder Erweiterung der bereits existierenden Werkstattgebäude dar. Es werden durch die Umbauarbeiten die Voraussetzungen geschaffen, Instandhaltungsbedingungen für andere Schienenfahrzeugbaureihen herzustellen. Mit einem wesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht zu rechnen, da die Umbaumaßnahmen auf bereits bebautem Betriebsgelände stattfinden und keine unbebauten Flächen beansprucht werden. Die durchzuführenden Arbeiten stellen keine außergewöhnlichen Änderungen des gegenwärtigen Geräuschpegels dar. Die überwiegenden Arbeiten werden innerhalb der Werkstattgebäude durchgeführt, bei denen lediglich Schallemissionen beim Abbruch der Grubengleise zu erwarten sind. Im Außenbereich sind kurzzeitige und geringfügige Geräuschemissionen bei der Verlängerung der Grubengleise zu erwarten. Die Bauarbeiten werden nur tagsüber zwischen 7 und 17 Uhr durchgeführt. Änderungen in Bezug auf die Bestandsanlage werden unter den in Nr. 1 Anlage 3 UVPG genannten Kriterien nicht erwartet.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes wird durch die Umbaumaßnahmen hinsichtlich der in Nr. 2 Anlage 3 UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien sowie des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkung nach Nr. 3 Anlage 3 UVPG der geplanten Umbauten werden im Vergleich zum derzeitigen Zustand keine Abweichungen erwartet.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 20.12.2018  
Regierungspräsidium Tübingen